

Am t s b l a t t

Regierung zu Düsseldorf

Nr. 33.

Düsseldorf, Donnerstag, den 27. May 1819.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Zur Vollziehung des im 10. Stück der Gesefsammlung verkündigten Gesetzes und der Ordnung vom 8. Februar wegen Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weinmostes und der Tabaksblätter, sind, in Folge eingegangener Verfügungen des hohen Finanz-Ministeriums vom 8. April, und 5. d. M. folgende Bestimmungen getroffen.

§. 1. Es sind im hiesigen Regierungsbezirk drei Haupt-Steuer-Aemter angeordnet:

zu Düsseldorf,

Herdingen,

Elberfeld.

Die beiden ersten sind mit den an denselben Orten schon bestehenden Haupt-Zoll-Aemtern vereinigt, und das Haupt-Steuer-Amt zu Elberfeld wird, in der Folge ebenfalls die Eigenschaften eines innern Zoll-Amtes erhalten.

Die Erhebung geschieht theils unmittelbar von den Haupt-Steuer-Aemtern, theils durch die Unterrecepturen, wozu in den meisten Fällen die ordentlichen Steuer-Einnehmer, in einigen abgelegenen Bezirken aber, zur größeren Bequemlichkeit der Steuerschuldigen, besondere Einnehmer nach folgender Abgränzung bestellt sind:

1) Das Haupt-Zoll- und Steueramt zu Düsseldorf versteht:

1) die unmittelbare Erhebung der Gefälle in dem Stadtkreise Düsseldorf,

Ihm sind folgende Unter-Recepturen untergeordnet.

2) Zu Ratingen für die Bürgermeistereien Ratingen und Edamp;

3) zu Gerresheim für die Bürgermeistereien Gerresheim und Hubbelrath;

Nr. 131.

Die Vollziehung des Gesetzes und der Ordnung vom 8. Februar wegen Besteuerung des inländischen Branntweins, Biers, Weinmostes und der Tabaksblätter betr.

II. 6993.

- 4) zu Benrath für die Bürgermeistereien Benrath und Hilden;
- 5) zu Opladen für die Bürgermeistereien Opladen, Leichlingen und Schleichbusch.
- 6) zu Neuß für die Bürgermeistereien Neuß, Heerdt, Süderich, Kaarst, Büttingen, Holzheim, Grimlinghausen und Korf;
- 7) zu Hemmerden für die Bürgermeistereien Hemmerden, Bedburdyl, Glehn und Gräfrath;
- 8) zu Grevenbroich für die Bürgermeistereien Grevenbroich, Guskorf, Elsen, Fuchen, Garzweiler, Hülchrath, Wevelinghofen und Friemersdorf;
- 9) zu Dormagen für die Bürgermeistereien Dormagen, Zons und Nievenheim;

Sämmtliche zuletzt genannten sieben Recepturen sind den an den bezeichneten Orten befindlichen Steuer-Einnehmern anvertraut;

Ferner sind dem Haupt-Zoll- und Steueramte Düsseldorf untergeordnet

- 10) die Receptur zu Hittorf, welche dem Einnehmer bei dem dortigen Neben-Zollamt aufgetragen ist, für die Bürgermeistereien Monheim und Richrath, und
 - 11) zu Nettesheim eine besondere Unterreceptur für die Bürgermeistereien Nettesheim, Kommerzkirchen und Evinghoven.
- II) Das Haupt-Zoll- und Steueramt zu Uerdingen versteht
- 1) die unmittelbare Erhebung der Gefälle in den Bürgermeistereien Uerdingen, Friemersheim, Linn, Döckum, Lank, Strümp und Langst, und folgende Unterrecepturen sind ihm untergeordnet:
 - 2) zu Crefeld für die Bürgermeistereien Crefeld und Fischeln;
 - 3) zu Willich für die Bürgermeistereien Willich, Osterath, Neersen, Schiefbahn und Kleinkempen;
 - 4) zu Gladbach für die Bürgermeistereien Gladbach, Obergeburdt, Oberniedergeburdt und Unterniedergeburdt;
 - 5) zu Biersen für die Bürgermeisterei Biersen;
 - 6) zu Odenkirchen für die Bürgermeistereien Odenkirchen, Rheydt und Dahlen;
 - 7) zu Corschenbroich für die Bürgermeistereien Corschenbroich, Kleinensbroich, Liedberg und Schelsen;
 - 8) zu Wickrath für die Bürgermeistereien Wickrath, Wanloo, Kelzenberg und Neukirchen;

- 9) zu Kaiserswerth für die Bürgermeistereien Kaiserswerth und Angermund;
- 10) zu Mülheim an der Ruhr für die Bürgermeistereien Mülheim an der Ruhr, Mintard, Kettwig und Werden;
- 11) zu Essen für die Bürgermeistereien Essen, Altenessen und Borbeck;
- 12) zu Steele für die Bürgermeisterei Steele;

Diese 11 Unterrecepturen werden sämmtlich von den an den bezeichneten Hauptorten befindlichen Steuer-Einnehmern versehen.

III) Das Haupt-Steueramt zu Elberfeld versteht

- 1) die unmittelbare Erhebung in der Stadt Elberfeld und ihrem Gemeinde-Bezirk und in den Bürgermeistereien Barmen und Sonnborn.

Sodann sind demselben folgende Unterrecepturen untergeordnet:

- 2) zu Belbert für die Bürgermeistereien Belbert und Wülfrath;
- 3) zu Mettmann für die Bürgermeistereien Mettmann und Haan;
- 4) zu Ronsdorf für die Bürgermeisterei Ronsdorf;
- 5) zu Lennep für die Bürgermeistereien Lennep, Lüttringhausen und Remscheid;
- 6) zu Wermelskirchen für die Bürgermeistereien Wermelskirchen, Hückerwagen und Dabringhausen;
- 7) zu Burscheid für die Bürgermeistereien Burscheid und Wighelden;
- 8) zu Solingen für die Bürgermeistereien Solingen, Dorp, Höhscheid, Burg, Wald, Merscheid, Gräfrath und Kronenberg.

Die an den bezeichneten Hauptorten befindlichen Steuer-Einnehmer werden diese hier bezeichneten Recepturen ebenfalls verwalten. Außerdem befinden sich aber in dem Geschäftsbezirke des Haupt-Steuer-Amtes Elberfeld noch folgende besondere Recepturen.

- 9) Zu Langenberg für die Bürgermeisterei Hardenberg;
- 10) zu Rade vor dem Walde für die Bürgermeisterei Rade vor dem Walde.

Sämmtliche Einnehmer unseres Regierungsbezirkes welche eines der steuerpflichtigen Gewerbe treiben, haben sich daher bei ihren Anmeldungen nach der obenbeschriebenen Abgränzung der Steuerbezirke genau zu achten.

§. 2. Jeder Einnehmer führt die allgemeine Aufsicht über die steuerpflichtigen Gewerbe, und die dahin sich beziehenden Handlungen in seinem Amtsbezirk, er hat die abgelieferten Stücke der zeitweise außer Gebrauch gesetzten Destillir-Geräthe in seinem Verwahrsam, und unter ihm führen die Steuerdiener die

Local Aufsicht, und werden darin von den außerdem anzustellenden beweglichen Aufsehern unterstützt.

Alle diese Bediente sind daher in solcher Eigenschaft von den Steuer-schuldigen und allen andern, welchen die Gesetze in Beziehung auf die neuangeordneten Steuern eine Verpflichtung auflegen, anzuerkennen.

§. 3. Den Einwohnern, welche eines der steuerpflichtigen Gewerbe treiben, werden von den Steuerämtern unverzüglich die Formulare zu den Nachweisungen zugesandt werden, welche sie, nach den §§. 16. und 28. der Ordnung vom 8ten Februar über die zu ihrem Gewerbe benutzten Räume, Brennerei, und Brauerei-Geräthschaften abzugeben haben. Sie müssen dieselben sogleich ausfüllen und innerhalb längstens Acht Tagen an den Einnehmer ihres Empfangsbezirks, oder, in den Bezirken, wo die Hauptsteuerämter die Erhebung der Gesälle unmittelbar versehen, an diese, abgeben.

Sie erhalten dagegen die in dem §. 20. der Ordnung vorgeschriebenen Bescheinigungen, und die Besteuerungsbücher für den nächsten Zeitraum.

Die gewissenhafteste Wahrhaftigkeit in den oben bemerkten Nachweisungen wird bei Vermeidung der in den §§. 68. und 74. festgesetzten Strafen nachdrücklich empfohlen.

§. 4. Demnächst wird von den Steuerämtern mit der Vermessung, Beszeichnung und Stempelung der Geräthe, nach den Bestimmungen des §. 18. der Ordnung, so triftig als thunlich fortgeschritten, und der Befund in die den Inhabern ertheilten Bescheinigungen eingezeichnet; bey sich ergebenden merklichen Abweichungen von den eigenen Erklärungen der letztern aber die angemessenen Untersuchungen angeordnet werden.

§. 5. Gewerbtreibende, außer den Apothekern, welche Destillirblasen zu der Bereitung anderer, als für den Mundgenuß bestimmter geistiger Flüssigkeiten, brauchen, haben diese, nebst der Bezeichnung ihrer Werkstätte, ebenfalls nach Zahl und Maß genau bei dem Steueramte anzugeben, um darnach die Erlaubniß zu dem fernern Gebrauch dieser Werkzeuge unter den nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu erwirken.

In keinem Fall kann aber ein solches Gewerbe mit der Branntweinbereitung verbunden seyn.

§. 6. Jede Brauerei muß innerhalb 6 Wochen mit einer Wage und geachteten Gewichten, nach Vorschrift des §. 27. der Ordnung, versehen seyn. — Diejenigen, welche dieses versäumen, haben es sich selbst beizumessen, wenn sie, nach Ablauf dieses Zeitraums, nicht ferner zur Besteuerung und mithin zum

Betrieb ihres Gewerbes zugelassen werden; bis sie dieser Bestimmung Genüge geleistet haben.

§. 7. Der Erhebungstarif für den Blasenzins, nach dem in dem §. 2. des Gesetzes bestimmten vollen Satze, wird, in Gemäßheit des §. 1. der Ordnung, zur allgemeinen Kenntnißnahme der gegenwärtigen Verfügung nachgesetzt.

§. 8. Die Erhebung der Gefälle nimmt mit dem 1sten Juni d. J. ihren Anfang.

Alle durch die verkündigten Gesetze ausgesprochene Steuer- und andere Verpflichtungen, in Beziehung auf die belegten Gegenstände und gewerblichen Handlungen, sind daher von diesem Zeitpunkt an von den Gewerbetreibenden, welche sie betreffen, auf das sorgfältigste, und bei Vermeidung der auf die Unterlassung gesetzten Strafen, zu beachten.

§. 9. Mit demselben Tage hören die bisher an einzelnen Orten, für Rechnung der Gemeinden erhobenen Detroi- oder Accise-Abgaben, von denselben Gegenständen auf, und dürfen nicht weiter erhoben werden.

In Ansehung der übrigen, mit solchen Lokal-Abgaben belegten inländischen Erzeugnisse hat es aber an den Orten, wo dieselben Statt haben, in Gemäßheit des §. 7. der Verordnung vom 8ten Februar, wegen veränderten Einrichtungen, dabei ferner sein Bewenden.

§. 10. Alle Borräthe an Branntwein, Liqueurs und dergleichen abgezogenen Getränken oder Extracten, welche sich in demselben Zeitpunkt im Besitz von Branntwein-Fabrikanten, Schenkern, Gastwirthen, oder andern befinden, welche damit handeln, und die nicht erweislich, als ausländisch, nach den Gesetzen vom 26sten Mai 1818. schon versteuert sind, sind der Nachzahlung der in dem Gesetz verordneten Steuern unterworfen.

§. 11. Alle Besitzer solcher Borräthe haben demnach ihre Bestände innerhalb drei Tagen, nach der Einführung der neuen Steuer-Erhebung, bei dem Amte oder dem Einnehmer, wo sie die Steuer zu entrichten haben, getreulich anzugeben.

§. 12. Diejenigen, welche dieses unterlassen, oder ihre Borräthe zu gering angeben, verfallen bei der Entdeckung der verschwiegenen, oder der Mehrbestände, in die durch den §. 60. der Ordnung bestimmte Geldbuße des vierfachen Betrages der Gefälle von den verschwiegenen Gegenständen, außer der nebstdem zu entrichtenden gesetzlichen Abgabe.

Fristverlängerungen für die obenbemerkten Angaben der Borräthe, müssen bei dem Steueramte ausdrücklich nachgesucht, und können nur wegen solcher Um-

stände nachgegeben werden, welche die augenblickliche Angabe wirklich unthunlich machen.

§ 13. Nach Ablauf der gesetzten Frist können Revisionen der Lager und Keller, allenfalls auch unter den in dem §. 54. der Ordnung angegebenen Bestimmungen, Hausfuchungen mit der vorgeschriebenen Zuziehung eines Gemeindefbeamten vorgenommen, und die verfallenen Geldbußen und Gefälle, unter den Bestimmungen der §§. 91. und 92. der Ordnung, durch Beschlagnahme sicher gestellt werden.

§ 14. Die eingegangenen und solcher Art richtig gestellten Erklärungen, werden von dem Steuerbeamten, gemäß den an sie ergangenen besonderen Weisungen, sofort an das einschlägige Hauptsteueramt gesandt, daselbst geprüft und, nach den dort etwa ferner nöthig erachteten Bewahrbeitungen, von diesem hierher befördert; wo alsdann die schuldigen Nachsteuerbeträge festgesetzt, die Hebesrollen ausgefertigt und die geringeren Beträge sogleich, die höheren aber in billigen monatlichen Fristen eingezogen werden sollen.

Die von den vorräthigen Branntweinen erweislich schon bezahlten Gemeinden, Octroi- oder Accise-Gefälle, an den Orten, wo dergleichen bisher Statt hatten, werden von den Nachsteuerbeträgen in Abzug gebracht und sind demnach von dem Steuerpflichtigen bei der Abgabe ihrer Erklärungen, unter Beibringung der Beweise, sogleich mit anzugeben, weil sonst später keine Rücksicht weiter darauf genommen werden kann.

Die Kreis- und Ortsbehörden haben den mit gegenwärtiger Verfügung zugleich publicirten Gesetzen vom 8ten Februar, sowohl als dieser Verfügung selbst, die ausgedehnteste Kunde zu geben, und den Steuerämtern bei deren Vollziehung jede dienliche Hülfe und Unterstützung zu leisten.

Düsseldorf, den 23. May. 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

T a r i f
zur Erhebung des Blaseninzesses auf 24 Stunden.

| Blasen- Raum Quart. | Voll. | | | Blasen- Raum. Quart. | Voll. | | | Blasen- Raum. Quart. | Voll. | | |
|---------------------------|--------|-----|-----|----------------------------|--------|-----|-----|----------------------------|--------|-----|-----|
| | Rthlr. | Gr. | Pf. | | Rthlr. | Gr. | Pf. | | Rthlr. | Gr. | Pf. |
| 4 | „ | 1 | 3 | 72 | „ | 22 | 6 | 140 | 1 | 19 | 9 |
| 8 | „ | 2 | 6 | 76 | „ | 23 | 9 | 144 | 1 | 21 | „ |
| 12 | „ | 3 | 9 | 80 | 1 | 1 | „ | 148 | 1 | 22 | 3 |
| 16 | „ | 5 | „ | 84 | 1 | 2 | 3 | 152 | 1 | 23 | 6 |
| 20 | „ | 6 | 3 | 88 | 1 | 3 | 6 | 156 | 2 | „ | 9 |
| 24 | „ | 7 | 6 | 92 | 1 | 4 | 9 | 160 | 2 | 2 | „ |
| 28 | „ | 8 | 9 | 96 | 1 | 6 | „ | 180 | 2 | 8 | 3 |
| 32 | „ | 10 | „ | 100 | 1 | 7 | 3 | 200 | 2 | 14 | 6 |
| 36 | „ | 11 | 3 | 104 | 1 | 8 | 6 | 300 | 3 | 21 | 9 |
| 40 | „ | 12 | 6 | 108 | 1 | 9 | 9 | 400 | 5 | 5 | „ |
| 44 | „ | 13 | 9 | 112 | 1 | 11 | „ | 500 | 6 | 12 | 3 |
| 48 | „ | 15 | „ | 116 | 1 | 12 | 3 | 600 | 7 | 19 | 6 |
| 52 | „ | 16 | 3 | 120 | 1 | 13 | 6 | 700 | 9 | 2 | 9 |
| 56 | „ | 17 | 6 | 124 | 1 | 14 | 9 | 800 | 10 | 10 | „ |
| 60 | „ | 18 | 9 | 128 | 1 | 16 | „ | 900 | 11 | 17 | 3 |
| 64 | „ | 20 | „ | 132 | 1 | 17 | 3 | 1000 | 13 | „ | 6 |
| 68 | „ | 21 | 3 | 136 | 1 | 18 | 6 | | | | |

Nachbeschriebene Militärpersonen sind aus der Festung Cöln entwichen: **Nr. 132.**

- 1) Der Füsilier Wilhelm Kemper aus Neuß, katholisch, 27 Jahre alt, Entwichene Militärpersonen aus der Festung Cöln Nr. 5219.
Größe 5 Fuß 3 Zoll 2 Strich, Haare schwarz; Stirn erhaben; Augen braunen schwarz; Augen schwarz; Nase dick; Mund groß; Zähne gesund; Kinn rund; Gesicht voll; Gesichtsfarbe roth; ohne Bart; starker Statur. Derselbe hat mitgenommen: eine grautuchene Dienstmütze, eine alte Montirung, ein Paar neue Tuchhosen; Socken, Halsbinde, Schuhe; Säbel mit Kuppel und Troddel.
- 2) Der Füsilier Joh. Christ. Werner aus alt-Skendiß im Regierungsbezirk Merseburg; evangelisch; 23 Jahr alt; Größe 5 Fuß 1 Zoll 2 Strich; Haare blond; Stirn schmal; Augenbraunen weiß; Augen grau; Nase klein und dick; Mund groß; Kinn spitz; Gesichtsfarbe röthlich; Gesicht podennarbig. An Kleidungsstücken hat er mitgenommen: eine graue

tuchene Jacke, und dergl. Dienstmütze; neue Montirung, graue Tuchhosen und Socken.

- 3) Der Füselier Christian Rhode aus Langenstädt, im Kreise Halberstadt, Regierungsbezirk Magdeburg, evangelisch, 22 Jahr alt; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Haare und Augenbraunen blond; Stirn rund; Augen grau; Nase gewöhnlich; Mund etwas aufgeworfen; Kinn rund; Gesicht blaß und dick, mit roth untermischt. Derselbe hat mitgenommen: eine neue Montirung; neue Tuchhosen; Socken; graue tuchene Dienstmütze; dgl. Jacke; Säbel mit Kuppel.
- 4) Der Füselier Christian Lohndard aus Pfarrenstadt, im Kreise Quersfurt, im Merseburgischen Regierungsbezirke, 23 Jahr alt, evangelisch; 5 Fuß 4 Zoll groß; Haare blond; Stirn hoch; Augenbraunen blond; Augen grau; Nase lang; Mund groß; Kinn lang und spitz; Gesichtsfarbe braun. Er hat mitgenommen eine graue tuchene Dienstmütze; neue Tuchhosen; Socken; Säbel.
- 5) Der Militärsträfling Carl Heinrich Hirschner aus Gottesberg, bei Schweidnitz in Schlessien; lutherisch; Alter 19 Jahr; Größe 5 Fuß 6 Zoll; Statur untersezt; Stirn platt; Augenbraunen blond; Augen grau; Nase spitz; Mund mittelmäßig; Kinn rund; Haare blond; ohne Bart; Gesichtsfarbe gesund; besondere Kennzeichen: auf dem rechten Arm roth gestochen: A. H. 1815. Kleidung beim Entweichen: eine grüne Oberjacke mit gelbem Kragen; weißtuchene Hosen; dunkel blaue Mütze mit hellblauem Rande.

Alle Militair- und Civilbehörden werden ersucht, auf diese Individuen zu wachen, und dieselben im Betretungsfalle an die Königl. Commandatur in Coblenz abführen zu lassen.

Düsseldorf, den 20. Mai 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Düsseldorf, gedruckt in der J. E. Dänzer'schen Buchdruckerei.